Linksjugend ['solid] Bremen

Landessatzung

In der Fassung vom 04.10.2026

Inhalt

Landessatzung....1
§1 Allgemeine Bestimmungen....2
§2 Vereinszweck....2
§3 Mittelverwendung....2
§4 Mitgliedschaft....2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder....3
§6 Gleichstellung....4
§7 Organe und Gliederungen....4
§8 Arbeitsgruppen (AG)....5
§9 Landesvollversammlung (LVV)....5
§10 Landessprecher*innenrat (LSp*R)....6
§11 Kassenprüfung....7
§12 Awarenessteam....7
§13 Landesschiedskommission....7
§14 Satzungsänderungen....8
§15 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins....8
§16 Sachverhaltsweise....8
§17 Inkrafttreten....9

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein führt den Namen Linksjugend ['solid] Bremen e.V. , als Kurzformen können Linksjugend Bremen oder 'solid Bremen verwendet werden.

(2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bremen

(3) Er ist der Landesverband der Linksjugend ['solid] e.V. im Land Bremen.

(4) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei die Linke. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(5) Der Jugendverband strebt einen Status als eingetragener Verein im Sinne des BGB an.

(6) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Die Linksjugend ['solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, ökologischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.

(2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.

(3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

(4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei ‚Die Linke Bremen' und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband zu erklären.

(3) Jedes Mitglied der Partei die Linke Bremen unter der Altershöchstgrenze nach §4 (4) 1. ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei die Linke passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber der Partei oder dem Jugendverband nicht schriftlich widerspricht. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Bundersverband, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
2. Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. (3) endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei die Linke Bremen.

(5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist der Landesschiedskommission vorbehalten, die auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht. Bei einem aktiven Mitglied welches auch Mitglied in der Partei die Linke Bremen ist kann stattdessen die Aktivierung aberkannt werden.

(7) Sympathisant*in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, ihren*seinen Lebensmittelpunkt in Bremen oder im benachbarten Ausland hat und entweder Mitglied der Partei „die Linke" ist, oder des Studierendenverbandes „LINKE.SDS", oder regelmäßig an den Jugendverband Geld spendet, oder aktiv im Jugendverband mitarbeitet. Nach §4 (6) ausgeschlossene Personen sind nicht Sympathisierend.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken
2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden
3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen
4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen
5. an der Arbeit von Kommissionen teilzunehmen
6. an Arbeitsgruppen und Landesarbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren
7. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:

1. die Satzung einzuhalten.
2. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.
3. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant*innen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

§6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA* Anteil (Frauen, Lesben, Inter*, Nonbinary, Trans*, Agender) zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) FLINTA* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*Plena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der FLINTA* eines FLINTA*Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein FLINTA*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(5) Bei der Führung einer Redeliste ist auf eine doppelte Quotierung (Vorziehen von Erstredner*innen und FLINTA*) zu achten.

§7 Organe und Gliederungen

(1) Die Organe der Linksjugend ['solid] Bremen sind:

1. Die Landesvollversammlung (kurz: LVV)
2. Der Landessprecher*innenrat (LSp*R)
3. Die Landesschiedskomission (LSK)
4. Das Awarenessteam

(2) Die Gliederungen der Linksjugend ['solid] Bremen sind:

1. Die Basisgruppen
 a) Basisgruppen haben mindestens drei aktive Mitglieder. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet einer Stadt oder orientieren sich an dem Gebiet der Stadtteile. Innerhalb einer Stadt kann es auch mehrere Basisgruppen geben. Gebietsüberschneidungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
 b) Basisgruppen regeln ihre Struktur, Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze der Linksjugend ['solid] Bremen eigenständig. Sie können sich eine eigene Satzung geben.
 c) Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes mit frei gewähltem Zusatz dieser muss sich vom Namen anderer Basisgruppen erkennbar Unterscheiden.

(3) Die Gliederungen wirken in Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.

(4) Basisgruppen sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3- Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon

unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht besteht bei der Landesschiedskommission.

§8 Arbeitsgruppen (AG)

(1) Arbeitsgruppen (AG) zeigen dem LSp*R ihre Gründung an und geben den Termin für ein offenes Gründungstreffen bekannt.

(2) AGs sind auf Dauer angelegte Landesweite thematische, oder rein projektbezogene Zusammenschlüsse.

(3) AGs haben das Recht auf der entsprechenden Unterseite der Verbands- Webseite aufgeführt zu werden und finanzielle Mittel des Landesverbandes zu beantragen.

(4) AGs organisieren sich autonom. Sie bestimmen im Rahmen der Satzung selbstständig über ihre Arbeitsweise und Struktur. Regelmäßige Berichte bei der LVV sind erwünscht.

(5) AGs die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§9 Landesvollversammlung (LVV)

(1) Die Landesvollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend ['solid] Bremen. Ihr gehören alle aktiven Mitglieder der Linksjugend ['solid] Bremen mit je einer Stimme an. Zu beginn der Tagung ist mindestens eine Protokoll führende Person, sowie mindestens eine Tagungsleiter*in zu bestimmen. Während der Tagung wird Beschlussprotokoll geführt. Dieses ist von der Protokollführung, sowie der Tagungsleitung zu Unterzeichnen.

(2) Die LVV wird vom LSp*R unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Eingeladen aktive als auch passive Mitglieder. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird. Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail- Adresse gerichtet ist.

(3) Auf Antrag von einem Drittel, mindestens jedoch zwei Basisgruppen oder 20% der aktiven Mitglieder ist unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlags, vom LSp*R eine außerordentliche LVV schriftlich einzuberufen. Dieser muss die beantragte außerordentliche LVV innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage der beantragten Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche LVV beträgt zwei Wochen.

(4) Die LVV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Landesverbandes. Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung entgegen und beschließt den Haushalt. Sie entlastet den Landessprecher*innenrat. Die LVV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eventuelle Änderungen der Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über die Finanzordnung.

(5) Die LVV wählt in geheimer Wahl die mindestens drei bis zu sieben Landessprecher*innen des LSp*R, darunter in gesondertem Wahlgang ein*e Landesschatzemeister*in. Sie Wählt bis zu zwei Nachrücker*innen für den Landessprecher*innenrat außerdem bis zu zwei kassenprüfende Person, die Delegierten für den Bundeskongress der Linksjugend ['solid], zwei Vertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen für den Länderrat der Linksjugend ['solid], die Delegierte für den Landesparteitag der Partei die Linke Bremen sowie die Mitglieder der Landesschiedskommission und des Awarenessteams. Für ein zum Landesparteitag durch den Jugendverband delegiertes Mitglied, das zusätzlich durch die Partei delegiert wird, rückt dementsprechend eine als Nachrücker*in gewählte Person des Jugendverbandes nach. Die Vertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen für den Länderrat von Linksjugend ['solid] werden für ein Jahr gewählt.

(6) Auf Vorschlag des LSp*R legt die LVV die Größe des zu wählenden LSp*R, im Rahmen dieser Satzung, vor seiner Wahl, fest.

(7) Die Beschlüsse der LVV bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Nichterlangen der absoluten Mehrheit entscheidet in der Stichwahl die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) Zu Beginn einer LVV gibt sie sich, im Rahmen dieser Satzung, eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

§10 Landessprecher*innenrat (LSp*R)

(1) Zwei nach Geschlecht quotiert zu wählende Landessprecher*innen und der*die Landesschatzmeister*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei der drei Mitglieder des nach § 26 BGB bestehenden Vorstandes können den Verein im Rechtsverkehr vertreten. Außerhalb der vereinsrechtlichen Vorschriften sind die Landessprecher*innen gleichberechtigt und alleine vertretungsberechtigt.

(2) Dem LSp*R obliegt gemeinschaftlich die laufende Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Jugendverband nach außen und ist zwischen den LVVen das höchste Organ. Dabei ist er an die Beschlüsse der LVV gebunden und verantwortlich diese Umzusetzen.

(3) Die beiden für Finanzen verantwortlichen Landessprecher*innen entwerfen am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr. Zu jeder LVV wird von ihnen ein vorläufiger Finanzbericht vorgelegt.

(4) Folgende Aufgaben sind durch den LSp*R zu gewährleisten

1. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
2. Politische Bildung
3. Außerparlamentarische Bewegung und Kampagnen
4. Mitgliederbetreuung
5. Organisation und Einberufung der LVV
6. Betreuung der IT-Infrastruktur

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt einen begründeten Antrag an den LSp*R zu stellen. Dieser ist auf der nächsten Sitzung des LSp*R zu behandeln.

(6) Der LSp*R amtiert jeweils für die Dauer von einem Jahr. Alle Landessprecher*innen werden von der LVV mit mehr als 50 % der gültigen Stimmen gewählt. Mitglieder des LSp*R können, sowohl einzeln als auch als komplettes Gremium, mit 50% der gültigen Stimmen, auf einer LVV abgewählt werden. Der LSp*R kann mit einer 2/3 Mehrheit seine Legislatur vorzeitig beenden. In der Einladung zur nächsten LVV ist der Tagesordnungspunkt rechtzeitig bekannt zu geben.

(7) Der LSp*R tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der LSp*R führt zu jeder seiner Sitzungen Protokoll. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(8) Redaktionelle Änderungen an der Satzung können durch den LSp*R erfolgen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form anzuzeigen.

§11 Kassenprüfung

(1) Die*Der Landeskassenprüfer*in hat die Finanzen des Jugendverbandes gemeinsam mit der*dem Landesschatzmeister*in zu prüfen und zu jeder regulären LVV einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen. Die Kassenprüfung ist befugt mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.

(2) Der*Die Kassenprüfer*in darf nicht Mitglied der Landesschiedskommission oder des LSp*R sein.

§12 Awarenessteam

(1) Im Landesverband Bremen besteht ein Awarenessteam aus 4 Mitgliedern, diese sind zu 50% mit FLINTA*-Personen zu besetzen.

(2) Mitglieder des Awarenessteams müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit binnen 6 Monate eine Einstiegsschulung absolvieren.

(3) Für die Mitglieder des Awarenessteams gilt im Rahmen ihrer Arbeit ein Schweigegebot.

(4) Das Awarenessteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es gibt sich eine eigene Awarenessordnung. Diese muss enthalten, dass das Awarenessteam maximal zur Hälfte aus LSP*R Mitgliedern bestehen darf und mindestens zur Hälfte aus FLINTA* bestehen muss.

(5) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenessteam richten, wenn sie Opfer von Diskriminierung und/oder struktureller Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenessteam verpflichtet sich, der*dem Betroffenen gegenüber parteiisch zu sein und in dessen Interesse zu handeln. Die betroffene Person entscheidet welche Mitglieder des Awarenessteams im eigenen Fall tätig werden.

(6) Das Awarenessteam hat das Recht, Agressor*innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, in Rücksprache mit der Veranstalltungsleitung, sofern keine andere Möglichkeit der Konfliktbewältigung besteht, von der Verannstaltung zu verweisen.

(7) Das Awareness-Team darf stellvertretend für Betroffene bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Agressor*innen basierend auf §13 (5) beantragen. Dabei steht das Awareness-Team nicht in der Pflicht, Bezug auf die Betroffene(n) zu nehmen.

§13 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die LVV in einer Stärke von mindestens drei Mitgliedern gewählt. Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine anderen Aufgaben als Delegiertenmandate ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:

1. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung
2. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von AGs und LAKs
3. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbands
4. die Anfechtung von Wahlen und Sitzungen der satzungsgemäßen Gremien des Landesverbands
5. den Ausschluss von Personen, welche mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Landesverbands verstoßen, von der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Landesverbands.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von AGs und LAKs, Kommissionen und Basisgruppen.

(4) Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann Einspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission wirkt für die Linksjugend ['solid] Bremen unmittelbar und endgültig.

(5) Sollte die Landesschiedskommission, wie durch Befangenheit ihrer Mitglieder in einem Streitpunkt, nicht einsatzfähig sein so übernimmt die Bundesschiedskommissionklarifikation vo diesen Streitpunkt.

§14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsanträge müssen gemeinsam mit der Einladung zu einer LVV drei Wochen im Voraus verschickt werden. Der LSp*R erinnert die Mitglieder des Landesverbandes eine Woche vor Verschickung der LVV-Einladungen an diese Frist.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer LVV.

§15 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesvollversammlung erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(2) Die LVV bestimmt durch Beschluss zwei Mitglieder des LSp*R zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Sachverhaltsweise

(1) Sachverhalte, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind gemäß der Bundessatzung von Linksjugend ['solid] zu handhaben.

(2) Sachverhalte, die weder von dieser noch von der Bundessatzung geregelt sind, können von möglichen Satzungen der Basisgruppen geregelt werden, sofern sie nicht übergeordneten Satzungsintentionen widersprechen. Ein Widerspruch kann durch eine LVV beziehungsweise in deren Auftrag vom LSp*R als solche deklariert werden. Der Einspruch gegen eine solche Deklaration kann vor der Landesschiedskommission und darauffolgend der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Untergeordnete Satzungen verlieren bei Widerspruchsfeststellung in genau diesem Punkt dann ihre Gültigkeit.

§17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die LVV in Bremen am 04.10.2026 in Kraft.

** Mit dem Sternchen wollen wir berücksichtigen, dass sich nicht alle Menschen eindeutig einer der gesellschaftlich vorgegebenen Geschlechterrollen zuordnen möchten oder können.*